

Hinweise zur
**Beurlaubung und Befreiung vom Unterricht
(im voraus)**

Möchten Sie für Ihr Kind eine Freistellung vom Unterricht beantragen, muss dies **rechtzeitig** und **schriftlich** bei der Schule beantragt werden. Dabei gelten folgende Verfahrensweisen:

➤ **Bei der Klassenleitung**

- Eine Beurlaubung - stundenweise

➤ **Bei der Schulleitung**

- Eine Beurlaubung - ab 1 Tag

Hier ist jeder Einzelfall zu prüfen. Dabei sind insbesondere die Leistungen der Schülerin/des Schülers, zu absolvierende Klassenarbeiten oder andere Leistungsüberprüfungen, Anzahl der bisherigen Beurlaubungen etc. zu berücksichtigen.

- Darüber hinausgehende Beurlaubungen bedürfen einer Sondergenehmigung.
- Unmittelbar vor oder nach den Ferien ist eine Beurlaubung nur in begründeten Ausnahmefällen möglich.
- Für religiöse Feste muss die Beurlaubung durch den Klassenlehrer/die Klassenlehrerin oder die Schulleitung erfolgen.

Antragsteller sind immer die Erziehungsberechtigten – nicht andere Familienangehörige, Vereine etc.

Erläuterungen

Nach § 43 Abs. 1 Schulgesetz (SchulG) besteht für jeden Schüler die Verpflichtung zur Teilnahme am Unterricht. Der Schüler kann von der Teilnahmepflicht nur gemäß § 43 Abs. 4 SchulG beurlaubt oder vom Unterricht in einzelnen Fächern oder von einzelnen Schulveranstaltungen befreit werden.

Eine Beurlaubung vom Schulbesuch kann nur aus wichtigen Gründen auf Antrag erfolgen und wenn nachgewiesen wird, dass die Beurlaubung nicht den Zweck hat, die Schulferien zu verlängern.

Wichtige Gründe können sein:

- Persönliche Anlässe (z.B. Hochzeit, Jubiläum, Todesfall)
- Erholungsmaßnahmen (wenn das Gesundheitsamt die Maßnahme für erforderlich hält)
- Religiöse Feiertage (gemäß Vorgaben des Schulministeriums NRW)
- Vorübergehende, unumgänglich erforderliche Schließung des Haushaltes wegen besonderer persönlicher und wirtschaftlicher Verhältnisse der Eltern (z.B. Krankenhausaufenthalt, Umzug).

Das Vorliegen eines wichtigen Grundes ist auf Verlangen durch geeignete Bescheinigungen (z.B. des Arbeitgebers, der Arztpraxis) nachzuweisen.

Nach § 41 Abs. 1 SchulG haben die Erziehungsberechtigten dafür Sorge zu tragen, dass der/die Schulpflichtige am Unterricht und an den sonstigen Veranstaltungen der Schule regelmäßig teilnimmt.

Nach § 126 SchulG handelt derjenige ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig als Erziehungsberechtigter nicht dieser Verpflichtung nachkommt. Diese Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.